



Sigoho-Marchwart-Grundschule Höhenkirchen-Siegersbrunn

**Bahnhofstraße 10
85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn
Tel.: 08102/74518-11**

Höhenkirchen-Siegersbrunn, 10. Mai 2021

Corona 26

Kontaktpersonenmanagement und Meldung von SARS-CoV-2-Infektionsfällen im schulischen Umfeld

Testung durch externes Personal

Sehr geehrte Eltern,

das Gesundheitsministerium hat mit einem Schreiben (Az. G54s-G8390-2021/2519-1) die Kreisverwaltungsbehörden darüber informiert, dass das Robert Koch-Institut (RKI) die Empfehlungen zum Kontaktmanagement aktualisiert hat. Dies wurde nunmehr auch in die Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen - AV Isolation“ aufgenommen, woraus sich auch Auswirkungen auf das Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld ergeben. Die wichtigsten Punkte sind:

- **Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule**

Zeigt ein in der Schule von einer Schülerin oder einem Schüler unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt künftig die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) genannten Angaben, d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Weitere übernimmt das Gesundheitsamt. Die Datenschutzhinweise wurden aktualisiert (vgl. Mehr Sicherheit durch Selbsttests an bayerischen Schulen (bayern.de)). Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich informiert.

- **Einstufung von Kontaktpersonen**

Die Vorgaben des GMS vom 25.02.2021, Az. G54p-G8390-2021/1052-1, zur Differenzierung der Kontaktpersonen im schulischen Umfeld in Kategorie 1 und Kategorie 2 verlieren ihre Gültigkeit. Stattdessen wird der Begriff der „engen Kontaktperson“ mit einem erhöhten Infektionsrisiko eingeführt.

Eine Kontaktperson wird als enge Kontaktperson eingestuft, wenn mindestens eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- a) Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als zehn Minuten ohne adäquaten Schutz
- b) Gespräch mit dem Fall (Kontakt < 1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) ohne adäquaten Schutz
- c) Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als zehn Minuten, auch wenn adäquater Schutz getragen wurde.

Adäquater Schutz besteht, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Maske tragen.

Für die Risikobewertung in Klassenzimmern und weiteren Schulräumen ist u.a. die Anzahl infektiöser und nicht-infektiöser Personen im Raum, die Länge des Aufenthalts der infektiösen Person im Raum, die Enge des Raums oder auch der Mangel an Frischluftzufuhr zu berücksichtigen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;#doc13516162bodyText18). Bei der Beurteilung werden auch die Empfehlungen der S3-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen – Lebende Leitlinie“ berücksichtigt (vgl. <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>). Wir verweisen zudem auf das GMS „Vollzugshinweise zur Kontaktpersoneneinstufung in geschlossenen Räumen“ vom 28.04.2021 (Az. G54p-G8390-2021/2603-2).

- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nimmt die Einstufung als enge Kontaktperson als Einzelfallentscheidung vor. Von der Verpflichtung zur Quarantäne bei Einstufung als enge Kontaktperson ausgenommen sind:
 - a) enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
 - b) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und
 - c) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt

Seit letzter Woche ermöglicht uns die Gemeinde wieder an zwei Wochentagen (Mittwoch und Donnerstag) die Durchführung der **Testungen für die Kinder und das Schulpersonal durch einen externen Dienstleister**. Sie ersetzen an diesen Tagen die Selbsttests. Wir begrüßen dies und sind sehr dankbar dafür. Die Testung erfolgt gruppenweise im Arztzimmer. Es handelt sich hierbei um die gleichen Tests, die wir den Kindern sonst auch zur Verfügung stellen. Der Abstrich erfolgt analog zu den Selbsttests im vorderen Nasenbereich. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, können selbstverständlich alternativ die Bestätigungen für die Schnelltests und PCR-Tests von anerkannten Stellen weiter vorgezeigt werden. Getestet werden alle Kinder, die an diesen Tagen im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung sind. Die Selbsttests werden an diesen Tagen nicht angeboten.

Schicken Erziehungsberechtigte ihre Kinder ohne Testnachweis in die Schule, ist angesichts der zwingenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der 12. BayIfSMV davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten mit der Durchführung einer Testung in der Schule durch das externe Personal einverstanden sind. Sollten Erziehungsberechtigte dies nicht sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen. Ein Schulbesuch ist in diesem Fall nur zu den o.a. Bedingungen möglich.

Bedingt durch den **Feiertag** in dieser Woche erfolgt die Testung durch den externen Dienstleister am Mittwoch und am Freitag. Der Präsenzunterricht startet nächste Woche wieder mit Gruppe 2.

Herzlichen Dank für das Lob und die aufmunternden Worte, die die Schulleitung sowohl für die Kolleginnen als auch für die Verwaltung in den letzten Tagen erreichte. Das tut uns sehr gut.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Brigitte Gruber, Rektorin

Gez. Angelika Kronester-Bufler, Konrektorin